

Hamburg, 14. Oktober 2015

Satzungsänderungsänderungsantrag an die Mitgliederversammlung des FC St Pauli von 1910 e.V. am 15. November 2015

Antragsteller: Die Satzungskommission, vertreten durch den Vizepräsidenten des FC St Pauli von 1910 e.V. Reinher Karl

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

§ 23 Ziff. 1 3. Absatz wird gestrichen und durch den neuen § 23 Ziff. 1 3. Absatz ersetzt.

§ 23 Ziff. 1 3. Absatz (alt)	§ 23 Ziff. 1 3. Absatz(neu)
Die Amtsperiode des Präsidiums beträgt vier Jahre. Sie endet in jedem Fall mit der Wahl eines neuen Präsidiums.	Die Amtsperiode des Präsidiums beträgt vier Jahre, es sei denn die vierjährige Amtsperiode endet in einem Kalenderjahr, indem Aufsichtsratswahlen stattfinden. In diesem Fall beträgt die Amtsperiode des Präsidiums zwei Jahre. Sie endet in jedem Fall mit der Wahl eines neuen Präsidiums. Nachwahlen von Aufsichtsräten gemäß §§ 19 Ziff. 4 Satz 3 und 4 haben keinen Einfluss auf die Amtsperiode des Präsidiums.

Begründung:

1. Auf Antrag des Amateurvorstands und der Delegiertenversammlung der Sporttreibenden Abteilungen, eingereicht durch den Amateurvorstandsvorsitzenden Matthias (Bodo) Bodeit, hat die ordentliche Mitgliederversammlung des FC St Pauli von 1910 e. V. auf seiner letzten ordentlichen Mitgliederversammlung am 16. November 2014 beschlossen, "eine Satzungskommission solle zusammentreten und einen Vorschlag erarbeiten, die Satzung dahingehend zu ändern, dass ein Aufsichtsrat bereits ein Jahr im Amt ist, bevor ein neues Präsidium gewählt wird. Es sollen auch Vorschläge für ein Prozedere bei außerordentlichen Wahlen erarbeitet werden." Daraufhin ist eine Satzungskommission zusammengetreten bestehend aus Vertreter_innen des Präsidiums, des Aufsichtsrats, der Abteilung Fördernde Mitglieder AFM, der Arbeitsgemeinschaft interessierter Mitglieder AGiM, des Ehrenrats,

des Amateurvorstands und des Wahlausschusses und hat gemeinsam den Antrag zur Änderung der Satzung erarbeitet, den sie der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

2. Die vorgeschlagene Regelung stellt die Vorgabe der Mitgliederversammlung bei Wahlen des Präsidiums und des Aufsichtsrats sicher. Sie ist klar und lässt keinen Interpretationsspielraum.

3. Die Amtsdauer richtet sich regelmäßig nach der Satzung. Diese Amtszeit kann nur durch Satzungsänderung, nicht aber durch Anordnung der Mitgliederversammlung oder des Aufsichtsrats bei der Bestellung geändert werden (Stöber/Otto; Handbuch des Vereinsrechts, S. 197, Rn 419). Aus diesem Grund bedarf es einer abschließenden Regelung in der Satzung zur Amtsdauer Gremien. Nachträglich kann die Mitgliederversammlung die Amtszeit des Präsidiums und des Aufsichtsrats nicht ändern.

4. Die Satzungskommission schlägt vor, im Falle eines Zusammentreffens von Präsidiumswahlen und Aufsichtsratswahlen in einem Kalenderjahr, soll das Präsidium ausnahmsweise für lediglich 2 Jahre gewählt werden, um die Wahl von Aufsichtsrat und Präsidium zu entzerren. Das bedeutet bei ordentlichen Wahlen des Präsidiums und Aufsichtsrats (2018), dass es zumindest ein weiteres Superwahljahr geben wird. Danach würden im Falle von jeweils ordentlichen Wahlen die beiden Gremien im Abstand von 2 Jahren für die Dauer von jeweils 4 Jahren gewählt werden.

5. Ein Zweijahresrhythmus hat den Vorteil, dass dem Aufsichtsrat zwei Jahre Amtszeit zur Verfügung stehen, für die Beurteilung der Arbeit eines neugewählten oder amtierenden Präsidiums. Im Zweifel bleibt ausreichend Zeit für die Suche eines neuen Kandidaten für die Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin und seiner/ihrer Vizepräsident_innen.

6. Gegen eine Verlängerung der Amtsperiode des Präsidiums auf 5 Jahren spricht aus Sicht der Satzungskommission, dass der Aufsichtsrat in diesem Fall lediglich ein Jahr vor Ende der Amtsperiode des Präsidiums gewählt wird. Innerhalb eines Jahres kann sich ein Aufsichtsrat, sollte er überwiegend aus neuen Mitgliedern bestehen, möglicherweise nur oberflächlich ein Bild von der Qualität der Arbeit des Präsidiums machen, insbesondere wenn es sich um ein neues Präsidium handelt. Und es besteht die Gefahr, dass der Aufsichtsrat bei der Suche neuer Kandidat_innen für die Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin unter Zeitdruck gerät, sollte der neue Aufsichtsrat mit dem amtierenden Präsidium unzufrieden sein. Daher hielt die Satzungskommission eine Verlängerung der Amtszeit des Präsidiums auf 5 Jahre für untauglich. Eine sechsjährige Amtszeit des Präsidiums erscheint insgesamt als zu lang.

7. Weitere Varianten wurden daher nur exemplarisch durchgespielt, es wurden dabei auch besondere Vorschläge erörtert im Falle von außerordentlichen Wahlen vor Ablauf einer Amtsperiode, z.B. wegen Rücktritt des Präsidenten/der Präsidentin (§ 23 Ziff. 4 - letzter Satz der Satzung des FC St Pauli von 1910 e.V.). Dabei ist die Satzungskommission zu dem Ergebnis gelangt, dass es kaum möglich ist eine Satzungsregelung zu treffen, die alle Möglichkeiten oder Kombination von außerordentlichen Wahlen des Aufsichtsrats und/oder des Präsidiums umfassen und zum Beispiel den Zweijahresrhythmus der Wahlen sicherzustellen oder Superwahljahre in jedem Fall zu verhindern. Demgegenüber war eine einfache, klare Regelung eindeutig vorzuziehen. Die Satzungskommission hat daher die Vorschläge einer weiteren Satzungsänderung für sämtliche Fälle von außerordentlichen Wahlen von Präsidium oder Aufsichtsrat verworfen.

8. Die Entscheidung für einen Wahlrhythmus von 2 Jahren und einer Verkürzung der Amtszeit des Präsidiums im Falle eines Superwahljahres als einfache, klare Regelung wurde in der Satzungskommission einstimmig getroffen. Der amtierende Aufsichtsrat und das amtierende Präsidium unterstützen den Vorschlag. Nachwahlen oder kommissarische Besetzungen einzelner Mitglieder des Präsidiums oder des Aufsichtsrats haben keinen Einfluss auf die Amtsperiode des Präsidiums.

Stellvertretend für die Satzungskommission des FC St Pauli von 1910 e.V.

Reinher Karl

Vizepräsident des FC St Pauli